

**Richtlinie
über die Veräußerung von Schnittholz und Schreddermaterial
durch die Gemeinde Apen**

- I. Bei den alljährlich notwendigen Baumschnittaktionen an im Eigentum der Gemeinde stehenden Bäumen und Sträuchern fallen erhebliche Mengen an Schnittholz und Schreddermaterial an. Für die Abgabe von Schnittholz besteht eine Kostenpflicht.

Die Abgabekosten richten sich nach der auf der Internetseite des Statischen Bundesamtes veröffentlichten Preisentwicklung des freien Marktes aus dem Verbraucherpreisindex für Brennholz. Eine Festlegung erfolgt jeweils zum 01.10. des Jahres. Hierbei werden nur Preiszuschläge auf volle Eurobeträge aufgerundet berücksichtigt. Sollte es zu keinen Preiszuschlägen kommen, dann gelten die Abgabekosten des Vorjahres. Als Grundwerte werden hierbei für das Jahr 2015 folgende Preise festgelegt:

- | | | |
|--|---------------------|------------|
| 1. Astholz und Stammholz – gemischt – | pro angefangenen RM | 30,00 Euro |
| 2. Astholz und Stammholz – Eiche/Buche – | pro angefangenen RM | 50,00 Euro |

- II. Das Holzmaterial wird vom Bauhof angeliefert. Hierfür wird für jede Anlieferung ein Aufpreis von 25,00 € bei Schnittholz erhoben. Schreddermaterial wird unentgeltlich angeliefert. Auslieferungen außerhalb des Gemeindegebietes erfolgen nicht.

- III. Für die Zahlung des Entgeltes unterzeichnet der Erwerber ein Formular „SEPA-Lastschriftmandant für einmalige Zahlungen“ und berechtigt damit die Gemeinde Apen zum Einzug der Abgabekosten vom Girokonto des Erwerbers. Erst nach Unterzeichnung wird die geordnete Holzart und –menge an den Erwerber abgegeben.

- IV. Zuständig für die Holzveräußerung ist der Leiter des Fachdienstes Gebäude und Bauhof im Fachbereich 4 Bauen, Sport, Kultur und Verkehr der Gemeinde Apen. In Streitfällen entscheidet der Fachbereichsleiter (FB 4) abschließend.

- V. Die Berücksichtigung der Kaufinteressenten erfolgt in der Reihenfolge der Bestelleingänge.

- VI. Soweit gemeindeeigene Gehölze von Vereinen oder sonstigen Organisationen mit Zustimmung des Eigentümers eigenverantwortlich geschlagen werden, fließt der Erlös (siehe I.) diesen Einrichtungen zu. Ein Einsatz des gemeindeeigenen Bauhofes (Personal bzw. Geräte) scheidet in diesen Fällen aus. Die Zahlungsmodalitäten richten sich auch hier nach Ziffer III.

- VII. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in Fällen ungenehmigter Holzabfuhr gegen die Verantwortlichen Strafanzeige wegen Diebstahls zu stellen.

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Apen, den 07.03.2017


HUBER, Bürgermeister